

Luxembourg University of Applied Sciences and Arts  
**HOCHSCHULE LUZERN**  
Sociale Arbeit

## Glücksspiele in der Schweiz

**Prävention, Früherkennung**



**Prof. Jörg Häfeli**  
T direkt +41 41 367 48 47  
joerg.haefeli@hslu.ch  
Luzern/Schweiz 19. Februar 2010


Bündner Tagung Glücksspielsucht  
Chur, 18. Februar 2010

PH.Dorothea Wenz

Hochschule Luzern  
Sociale Arbeit

## Der rote Faden

- Glücksspielformen
- Charaktermerkmale von Glücksspielprodukten
- Glücksspielmarkt Schweiz
  - Gesetze und Angebote
- Lotterien
- Spielbankenbereich
- Online-Glücksspiele
- Prävention - Responsible Gambling
- Sozialschutz im Lotterien- und Spielbankenbereich



Folie 2, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Sociale Arbeit

## Definition und Kriterien des Glücksspiels

Glücksspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. (SBG v. 18.12.98)

**Kriterien des Glücksspiels**

- **Zufall:** Der Spielausgang ist vollumfänglich vom Zufall bestimmt
- **Passive Teilnahme:** Der Spielausgang ist nicht abhängig von der Spielbeteiligung
- **Geldeinsatz:** Geld ist quasi das Schmiermittel des Glücksspiels
- **Verlust- und Gewinnmöglichkeit:** Entsprechend kann Geld gewonnen oder verloren werden.

Folie 3, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Sociale Arbeit

## Glücksspielformen

Lotterien	Wetten	Spielbanken	Online	Anderes
Zahlenlotto Euromillions	Sportwetten mit diversen Ausprägungen (Systemwette)	Tischspiele -Roulette -Black Jack -Poker	Sämtliche Formen mit zusätzlichen Möglichkeiten wie z.B. Live- Wetten	Fernseh- gewinn- spiele
Losprodukte z.B. Rubbellose	Pferdewetten	Touch-Bet- Roulette		
Lotterieauto- maten z.B. Tactilo, Ecco		Automaten -Pokerauto- maten		


Folie 4, 19. Februar 2010



Hochschule Luzern  
Sociale Arbeit

## Charaktermerkmale von Glücksspielprodukten

Kriterium
1. Ereignisfrequenz
2. Grad der Interaktivität
3. Förderung der Kontrollüberzeugung
4. Einsatz
5. Gewinnstruktur
6. Sozialer Kontext
7. Anonymität
8. Vermarktung
9. Verfügbarkeit
10. Jackpot
11. Sensorische Produktgestaltung
12. Art des Zahlungsmittels



Folie 6, 19. Februar 2010  
<http://www.zfwg.de>



Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

**Anbieter und gesetzliche Regelung**

**Monopol der Kantone**  
 - Französischsprachige Schweiz: Loterie Romande  
 - Deutschschweiz und Tessin: Swisslos

**Loterie Romande**  
**SWISSLOS**

**Vertrieb über Kioske, Tankstellen, Postbüros etc.**  
**Aktuell über 6'000 Verkaufsstellen**

**Gesetzliche Basis:**  
 - Bundesgesetz über die Lotterien und Wetten von 1923  
 - Interkantonale Vereinbarung über die Lotterien und Wetten von 2006

**Unabhängige Kontrollbehörde:**  
 - ComLot

Folie 13, 19. Februar 2010



Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

**Regionale Verteilung der Spielbanken**

- Seit 2002/2003  
19 Spielbanken

7 A-Kasinos  
12 B-Kasinos

▲ A-Konzession  
● B-Konzession

Curliken: hxy/DFP - Quelle: EMB

Folie 15, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

**Spielbanken**

Spielbankengesetz von 1998

- ◆ 1993 Aufhebung des Spielbankenverbotes mittels Volksabstimmung (73% JA-Stimmen)
- ◆ Dez. 1998 Verabschiedung des Gesetzes durch die eidgenössischen Räte
- ◆ seit 1.4.2000 in Kraft
- ◆ 19 Kasino-Konzessionen (7 Grand-Casinos und 12 Kursäle)
- ◆ ab 2005 Verbot von Geldspielautomaten ausserhalb der Kasinos
- ◆ hohe Reglementierung und unabhängige Kontrolle durch die Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK.

Folie 16, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

**Online-Glücksspiele**  
Unterscheidung

**Gamen**

- Kein Geldeinsatz
- Kompetenzspiele
- Nicht alles Online

**Online-Glücksspiele (Online-Gambling)**

- Geldeinsatz pro Spiel
- Kreditkarte als Voraussetzung
- Zufallsabhängig

Folie 17, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

**Lizenzierung**

- Weltweit ca. 3'000 Anbieter mit weit über 10'000 Websites
- Lizenzen in Ländern wie:
  - Grossbritannien
  - Gibraltar
  - Malta
  - Zypern
  - Antigua
  - Costa Rica
  - Curacao

**HSA**  
HOCHSCHULE LUZERN

Hochschule Luzern  
Sozial Arbeit

### Glücksspiele im Internet-Fakten

- Erstes Online-Kasino 1995
- Z.Zt. Knapp 3'000 Webseiten mit Glücksspielangeboten
- Bei den meisten Online-Anbietern lässt sich eine Teilnahme webbasiert realisieren – das Herunterladen von Software ist nicht nötig.
- Die Spielteilnahme erfolgt nach Anlegen eines Benutzerkontos
- Der Geldtransfer findet in der Regel über Kreditkarten oder Online-Zahlungssysteme wie NETTeller statt.
- Ein Grossteil privater Online-Glücksspielanbieter haben den Geschäftssitz in Ländern, in denen das Online-Gambling toleriert/kaum reguliert wird. Entscheidend ist allerdings das Land, in dem ein Unternehmen die Lizenz hat.

Folie 19, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Sozial Arbeit

### Stand der Dinge in der CH

#### Bericht der ESBK (März 2007)

- Glücksspiele finden zunehmend im Online-Bereich statt.
- Verbot kann über die Landesgrenzen hinaus nicht durchgesetzt werden.
- Attraktivität nimmt mit zunehmender technischer Entwicklung zu.
- Gelder und damit auch mögliche Steuereinnahmen fließen ins Ausland.
- Ungeschützter sozialer Raum.

**Fazit:**  
Wenn das Verbot der telekommunikationsgestützten Durchführung von Glücksspielen gelockert würde, könnte der virtuelle Markt mit auf dieses Medium angepassten Methoden im selben Sinne wie der übrige Glücksspielmarkt reguliert werden und Teile der heute ins Ausland abfliessenden Bruttospielerträge könnten in der Schweiz realisiert und besteuert werden.

**Empfehlungen an den Bundesrat:**  
Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen, ob eine Lockerung des Verbots der telekommunikationsgestützten Durchführung von Glücksspielen zweckmässig wäre.

**April 2009:** Der Bundesrat entscheidet für die Lockerung des geltenden Verbotes.

Folie 20, 19. Februar 2010

The screenshot shows a website interface for sports betting. It features a navigation bar with 'Sportwetten', 'Poker', 'Casino', and 'Games'. A main banner reads 'Hier geht's um die Big Points!' with a 'Jetzt registrieren!' button. Below, there are sections for 'WETTSCHEIN' (bet slips), 'BESTELLER WOHIN?' (betting locations), and 'Neue SkillGames'. A table of football matches is visible at the bottom, including Tottenham vs Chelsea and Manchester United vs Blackburn.

The screenshot shows the PartyPoker.com website. The header includes 'PartyPoker.com' and 'Der weltgrößte Pokerraum'. A central banner says 'Willkommen im weltgrößten Pokerraum' and features a large image of playing cards. Text on the page includes 'Wir sind die Nr. 1 der Online-Pokerräume', 'Der zuverlässigste und angesehenste Online-Pokerraum', and 'Wir unterstützen verschiedene Glücksspielsysteme'. There are also logos for 'Jetzt spielen!' and 'Mac Windows'.

Hochschule Luzern  
Sozial Arbeit

### Präventionstheoretische Einordnung

Prävention

Früherkennung

Behandlung

<p><b>Massnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgabe von Gästebroschüren</li> <li>- Information auf <a href="#">www.gambling.ch</a></li> <li>- Kampagnen</li> <li>- Mediaauftritte</li> <li>- Infoline: <a href="mailto:info@careplay.ch">info@careplay.ch</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Früherkennung Checkliste durch CA, Croupier</li> <li>- Anrechnen auffälliger Gäste durch Shift-Manager</li> <li>- Personalschulung: 2Tage</li> <li>- Kommunikationskurs: 6 Tage</li> <li>- Infoline: <a href="mailto:info@careplay.ch">info@careplay.ch</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- örtliche Beratungsstelle</li> <li>- Träger: Casino, Beratungsstelle, Klinik</li> <li>- Selbsthilfegruppen</li> <li>- Therapie bei niedergelassenem Psychiater</li> <li>- Spielgruppen: Verordnet, Selbstbeibringt</li> <li>- Hotline: 143</li> <li>- Helpline: <a href="mailto:help@careplay.ch">help@careplay.ch</a></li> <li>- ambulante und stationäre Behandlung</li> </ul>
---	---	--

Folie 23, 19. Februar 2010

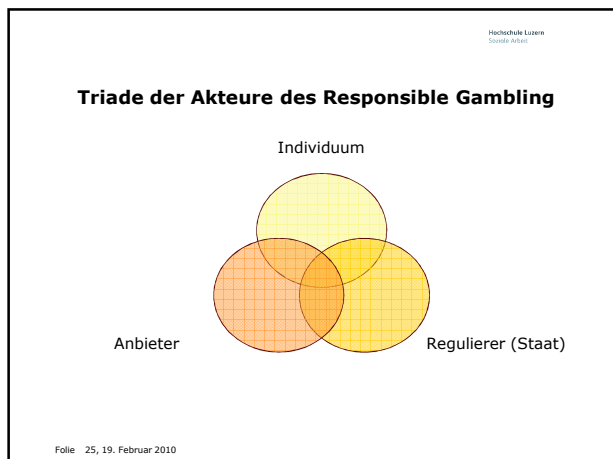
Hochschule Luzern  
Sozial Arbeit

### Prävention – Responsible Gambling

Das verantwortungsvolle Glücksspiel setzt einen regulierten Markt voraus, in dem das Potenzial für den Schaden, der mit dem Spielen verbunden ist, herabgesetzt wird, und die KonsumentInnen informierte Entscheidungen über ihre Teilnahme am Glücksspiel treffen.

Das verantwortungsvolle Glücksspielen richtet sich gleichsam an die Politik, die Industrie und die KonsumentInnen.

Folie 24, 19. Februar 2010



Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

### Spielbankengesetz (SBG) vom 1.4.2000

Zweckartikel :

Das Gesetz bezweckt:

- einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten;
- die Kriminalität und die Geldwäscherei in oder durch Spielbanken zu verhindern
- und den sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen.

Folie 26, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

### Sozialschutz im Lotterienbereich I

Geregelt in der Interkantonalen Vereinbarung  
(Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt; in Kraft seit 2006)

Artikel 17 Massnahmen zur Prävention von Spielsucht

- Die Kommission prüft vor Erteilung der Bewilligung das Suchtpotenzial der Lotterie oder Wette und trifft die erforderlichen Massnahmen insbesondere im Interesse der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes.
- Die Kommission kann die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichten, überall wo ihre Lotterien oder Wetten angeboten werden, Informationen über die Spielsucht, deren Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zugänglich zu machen. Wo dies nicht zumutbar ist, können die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichtet werden anzugeben, wo diese Informationen angefordert werden können.

Folie 27, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

### Sozialschutz im Lotterienbereich II

Artikel 18 Spielsuchtabgabe

- Die Lotterie- und Wettunternehmen leisten den Kantonen eine Abgabe von 0.5 % der in ihren Kantonsgebieten mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträgen.
- Die Kantone sind verpflichtet, die Abgaben zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. Sie können dabei zusammenarbeiten.

Artikel 19 Werbung

- Für Lotterien- und Wetten darf nicht in aufdringlicher Weise geworben werden. In der Werbung muss die Veranstalterin klar ersichtlich sein.

Folie 28, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

### Spielbankengesetz und Verordnung

⇒ Art. 14 Abs. 2 SBG:

- Im Sozialkonzept muss dargelegt werden, mit welchen Massnahmen die Spielbank den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben will.
- Art. 35 bis 40 der Verordnung regeln diese Massnahmen im Detail.

Folie 29, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

### Verordnung zum Spielbankengesetz

- ⇒ **Zusammenarbeit mit Präventionsfachleuten**
- ⇒ **Prävention und Früherkennung**
  - Informationen zu den Risiken des Spiels
  - Selbsterhebungsbogen
  - Checkliste Früherkennung und Dokumentation der Massnahmen
- ⇒ **Aus- und Weiterbildung des Personals**
  - Erfahrungsaustausch
  - Jährliche Refresher-Kurse
  - praxisbezogene Beratung
- ⇒ **Spielverbote und Spielsperren**

Folie 30, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

**Gesetzliche Grundlagen der Früherkennung  
VSBG Art. 38, 2**

- Im Rahmen der Früherkennung muss die Spielbank **Beobachtungskriterien** festlegen,
- anhand derer spielsuchtgefährdete Gäste erkannt werden können,
- und **ergreift** die auf Grund dieser Kriterien notwendigen **Massnahmen**.
- Sie **dokumentiert** ihre Beobachtungen und die getroffenen Massnahmen.

Folie 31, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

**Spielsperren  
Was sagt das Gesetz**

**Art. 22 Spielbankengesetz** Spielsperre

- Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund **eigener Wahrnehmungen** in der Spielbank oder auf Grund **Meldungen Dritter** weiss oder annehmen muss, dass sie:
  - **a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;**
  - **b. Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen;**
  - c. den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.
- Die Spielsperre muss aufgehoben werden, sobald der Grund dafür nicht mehr besteht.
- Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei der Spielbank eine Spielsperre beantragen.
- Die Spielbank trägt die Spielsperren in ein Register ein und teilt den anderen Spielbanken in der Schweiz die Identität der gesperrten Personen mit.

Folie 32, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

**Zahlen und Fakten Sozialschutzmassnahmen der CH-Kasinos**

- Bei ca. **5 Mio** Eintritten pro Jahr, werden **4'000** Spielsperren verzeichnet.
  - **80%** der Spielgesperrten sind Männer
  - **50%** haben einen Migrationshintergrund
  - **Ca. 35%** sind in der Altersgruppe 18 – 30-Jährige
- Seit der Eröffnung der Spielbanken im 2002 sind bis heute gut **30'000** Spielsperren ausgesprochen und 4'000 wieder aufgehoben worden.
- Jedes Kasino verfügt über 60-180 Stellenprozente für die spezifischen Aufgaben im Sozialkonzept.
- In einem jährlichen Bericht an die ESBK müssen diese Zahlen dargelegt werden.
- Ca. 2x jährlich wird jedes Kasino durch die ESBK inspiziert.

Folie 33, 19. Februar 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

**Prävention im Spannungsfeld**

Rentabilität  
-  
Sorgfaltspflicht

Balanceakt zwischen  
Steuereinnahmen  
und gesundheits-  
politischen  
Interessen

Hoffnung auf  
grossen  
Geldgewinn  
-  
Eigenverant-  
wortung

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

**Zum Schluss noch dies**

Folie 35, 19. Februar 2010